

Kleine Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **11 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Standesfragen der Luftschutz-Offiziere und Vorträgen, soll im Sommer 1945 ein Schiesskurs und im Herbst/Winter 1945/1946 ein Taktikkurs II (Ausbildung des Schadenplatzkommandanten) durchgeführt werden.

Hptm. Grünenfelder (St. Gallen), Zentralkassier der SLOG, überbrachte die Grüsse und Wünsche des Zentralvorstandes.

Nach der Erledigung der Geschäfte der Mitglieder-versammlung sprach Herr Oberst Hoegger (Zürich) über «Die Zusammenarbeit der örtlichen, militärischen

und zivilen Organisationen im Kriegsfall und bei Neutralitätsverletzungen durch fremde Flugzeuge».

Der Vorstand der LOG Zürich-Schaffhausen teilt mit: Der in Nummer 2 1945 der «Protar» erwähnte Antrag der Sektion Zürich betr. Abgabe eines Ausgangsrockes an die weiblichen Angehörigen der L-Truppe ist ohne Wissen des Vorstandes ergangen. Der Vorstand betrachtet daher diesen Antrag als nicht zu Recht erfolgt und kann sich im übrigen auch mit dessen Inhalt nicht einverstanden erklären.

Kleine Mitteilungen

Untersuchungen über den Einfluss der Gasmaskenatmung auf die Herzstromkurve und den Kreislauf des Menschen.

Wie viele Soldaten und Angehörige der Hausfeuerwehren behaupten, dass sie die Gasmaske «nicht vertragen» können? Hans Schütz hat diese Frage in der medizinischen Abteilung des Tiefenaspitals Bern eingehend geprüft und seine Beobachtungen in einer Dissertation der Universität Bern niedergelegt. Wir entnehmen daraus die Zusammenfassung seiner Untersuchungsergebnisse:

I. An 29 Versuchspersonen beiderlei Geschlechts im Alter von 20 bis 61 Jahren wurde der Einfluss der Gasmaskenatmung auf die Herzstromkurve untersucht. Die Versuche wurden zuerst ohne und dann mit aufgesetzter Gasmaske durchgeführt. Aus dem Vergleich der beiden Elektrokardiogramme ergab sich somit der Unterschied, der durch die Maskenatmung bedingt war.

Im Elektrokardiogramm traten unter Maskenatmung geringfügige Veränderungen in allen Kurvenabschnitten auf. Das Ruheelektrokardiogramm reagierte bei Maskenatmung mit Veränderungen, wie wir sie bei leichter Arbeitsleistung zu sehen gewohnt sind. Die Arbeitselektrokardiogramme unterschieden sich nur wenig voneinander. Insbesondere waren keine Veränderungen nachzuweisen, die auf Sauerstoffmangel bzw. Koronarinsuffizienz hinwiesen.

II. Bei 15 gesunden Personen im Alter von 20 bis 32 Jahren wurde der Einfluss der Maskenatmung auf den Ausfall einer Kreislaufuntersuchung untersucht.

Das Verhalten von Pulsfrequenz und Blutdruck in Ruhe unter der Maske, sprach im allgemeinen dafür, dass die Maskenatmung gegenüber der gewöhnlichen Atmung eine geringe Mehrarbeit erfordert. Nach Belastung war die Reaktion von Blutdruck und Pulsfrequenz weniger einheitlich. Der systolische Blutdruck konnte unmittelbar nach Arbeit eine erhebliche Steigerung erfahren, doch liessen sich aus dem Verhalten der Funktionsprüfungen keine Anhaltspunkte für mangelhafte Sauerstoffversorgung ableiten. Die Atmung zeigte in den meisten Fällen eine deutliche Vertiefung und Verlangsamung.

III. Das Minutenvolumen der Atmung in Ruhe wurde bei 10 Versuchspersonen mit und ohne Maske bestimmt. Es fand sich in der überwiegenden Mehrzahl der Versuche eine Zunahme des Minutenvolumens.

IV. Wenn auch in den Versuchen I bis III Zeichen einer mangelhaften Sauerstoffversorgung unter der Gasmaske nicht beobachtet wurden, so fanden sich doch eine Reihe von Anzeichen dafür, dass der Körper durch die Maskenatmung zu kompensierenden Aende-

rungen in Kreislauf und Atmung veranlasst wird, wie sie durch Kohlensäureanhäufung ausgelöst werden. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass er unter der Maske bei gleicher hochgradiger Beanspruchung früher an die Grenze der verfügbaren Reserven kommen wird als ohne Maske. Dass darin eine erhöhte Gefahr für koronargefährdete liegt, ist nicht von der Hand zu weisen. Andererseits soll sie bei guten Masken nicht überschätzt werden, denn die atemphysiologische Spanne zwischen Maskenatmung und freier Atmung ist nach unseren Versuchen nicht gross. Schlechte Ventile erhöhen die Gefahr beträchtlich. Durch zweckmässige, langsame und tiefe Atmung kann sie herabgesetzt werden, da Erhöhung der Atemtiefe viel ökonomischer wirkt als Erhöhung der Frequenz. r.

Industrieluftschutz.

In der «Schweizerischen Arbeitgeberzeitung» wurde kürzlich darüber Klage geführt, dass die dem Betriebsluftschutz zugeteilten Arbeitskräfte gegenüber den Angehörigen des Ortsluftschutzes erheblich benachteiligt seien. Der Betriebsluftschutz erhält keinen Sold, trotzdem er militärisch dem Kommando des zuständigen Ortsluftschutzes unterstellt ist. Und weil er keinen Sold erhält, werden die jährlich sechs bis zehn Tage beanspruchenden Uebungen weder bei der Festsetzung der Militärsteuer angerechnet noch begründen sie einen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung gemäss Lohnersatzordnung.

Wir haben uns an zuständiger Stelle erkundigt und können uns des Eindruckes nicht erwehren, dass die von Arbeitgeberseite geforderte und berechtigte Gleichstellung von Orts- und Betriebsluftschutz der unvermeidlichen Schematisierung zum Opfer gefallen ist, welche in jeder staatlichen Verwaltung anzutreffen ist und welche oft einem entschlossenen Handeln nach gesundem Menschenverstand hindernd im Wege steht.

Im vorliegenden Fall soll das Militärdepartement die Anrechnung beim Militärpflichtersatz und das Volkswirtschaftsdepartement die Ausrichtung von Lohnausfallentschädigung von der Bezahlung des Soldes abhängig machen, während im Finanzdepartement wegen der damit verbundenen Belastung Bedenken gegen die Soldzahlung bestehen sollen. Wir bringen das Verständnis für diese Formaljuristerei nicht auf, unter der schlussendlich die dem Industrieluftschutz zugeteilte Arbeiterschaft leidet, nachdem wir erfahren mussten, dass für die Anhörung von Vorträgen, welche die Sektion Heer und Haus veranstaltet, Leute aufgeboden und besoldet wurden und für die Reise Gratis-transportschein erhalten.

(«Schweiz. Handels-Zeitung».)